



AKTION ZAHNFREUNDLICH

Markenreglement V03.03.21

Für das Markengesuch, Anmelde Nr. 12364/2020 (Garantiemarke)



Präambel

- Der Verein Aktion Zahnfreundlich Schweiz (hernach AZS) ist Inhaberin der Garantiemarke, Anmelde Nr. 12364/2020  (hiernach Garantiemarke). Der Verein bezweckt die Förderung der Zahngesundheit. Zur Kennzeichnung von Produkten, welche der Zahngesundheit zuträglich sind, hat sie die Garantiemarke entworfen.
- Die Garantiemarke soll für Produkte verwendet werden können, welche die Anforderungen dieses Reglements und seiner technischen Anhänge entsprechen.
- Dieses Markenreglement enthält die Rahmenbedingungen für die Benutzung der Garantiemarke.
- AZS kann die Umsetzung einer ermächtigten Vertreterin übertragen (hiernach wird die ermächtigte Vertreterin immer mitverstanden, wenn AZS genannt wird).

1. Nutzungsberechtigte

- 1.1 Die Garantiemarke kann auf oder im Zusammenhang mit Produkten genutzt werden, welche die Anforderungen gemäss Ziff. 3 erfüllen und wenn die Registrierung bei AZS erfolgt und der Beitrag an die Administrationskosten der Garantiemarke gemäss Ziff. 4 geleistet ist.
- 1.2 Mit der notwendigen Registrierung für die Nutzung der Garantiemarke gemäss Ziff. 2 erklärt sich der Nutzer mit den Bestimmungen dieses Reglements einverstanden.
- 1.3 Bei einer erstmaligen Nutzung für ein Produkt hat der Nutzer auf seine Kosten einen Bericht eines renommierten Labors/Instituts vorzulegen,



AKTION ZAHNFREUNDLICH

welcher die Einhaltung der Anforderungen belegt. AZS kann auf Wunsch solche Labors/Institute vermitteln.

2. Registrierung bei der Markeninhaberin

- 2.1 Um die Abrechnung der Administrativkosten vornehmen zu können und damit die Daten der Nutzer, z.B. im Hinblick auf Änderungen für die Anforderungen an die Qualität und Eigenschaften mitgeteilt werden können, haben die Nutzer, welche die Garantiemarke nutzen wollen, sich bei AZS zu registrieren.
- 2.2 Die Registrierung beinhaltet zudem die Nennung aller Produkte welche mit der Garantiemarke versehen sind unter Einreichung des Berichts gemäss Ziff. 1.3. sowie eine Verpflichtung, Rezeptänderungen von Produkten AZS unverzüglich zu melden unter Einreichung eines erneuten Berichts gemäss Ziff. 1.2.

3. Anforderung an die Produkte

- 3.1 Die Anforderungen an die Qualität und Eigenschaften der Produkte, welche mit der Garantiemarke versehen werden können, wird für die verschiedenen Produktgruppen festgelegt. Die Anforderungen können von Zeit zu Zeit den neuen technischen Möglichkeiten und den neuen Erkenntnissen der Zahnpflege/Hygiene angepasst werden. Es wird den Nutzern der Garantiemarke jeweils eine angemessene Übergangsfrist für eine allfällige Anpassung des Rezepts der Produkte gewährt.
- 3.2 **Nahrungs- und Genussmittel:** Nahrungs- und Genussmittel sowie Lebensmittelzusatzstoffe, dürfen weder kariogen noch erosiv sein. Diese Produkteigenschaften werden in zertifizierten Labors mittels intraoraler pH-Telemetrie am Menschen getestet. Die genaue Testmethodik ist Teil des Ausführungsreglements.
- 3.3 **Zahnreinigungsprodukte/Zahnkosmetikprodukte:** Zu den Zahnreinigungsprodukten gehören elektrische oder manuelle Zahnbürsten, Zahnpasten, Zahngelée und andere Produkte, die bei korrekter Verwendung die mechanische Reinigung der Zahnoberflächen gewährleisten, ohne (i) die Zahnhartsubstanz oder das Weichgewebe nachhaltig zu schädigen oder (ii) zu unphysiologischem Substanzverlust zu führen. Zahnkosmetikprodukte sind Mundspüllösungen, Mundsalben und -pasten sowie intraorale Applikationen, die einen medizinischen oder kosmetischen Zweck erfüllen. Diese dürfen weder die Zahnhartsubstanz noch das Weichgewebe oder die physiologischen Funktionen der



AKTION ZAHNFREUNDLICH

Mundhöhle schädigen, sondern beugen im besten Fall Fehlentwicklungen vor. Die genauen Testmethodiken sind Teil des Ausführungsreglements.

- 3.4 **Hilfsmittel für die Zahnpflege:** Unter Hilfsmitteln versteht man solche Produkte, die einem speziellen Zahnreinigungszweck dienen, der über die Möglichkeiten von Zahnpaste und Zahnbürste hinausgehen. Dies sind alle Produkte der Zahnzwischenraumpflege sowie spezielle Bürsten für Lückengebisse, Patienten mit festsitzenden kieferorthopädischen Apparaturen oder Patienten mit eingeschränkter Mundöffnung oder anderen zahnmedizinischen Problemen. Diese Hilfsmittel haben eine durch mindestens eine klinische Studie nachgewiesene Wirksamkeit, wobei bei korrekter Handhabung weder die Zahnhartsubstanz noch das Weichgewebe nachhaltig geschädigt werden. Die genauen Testmethodiken sind Teil des Ausführungsreglements.
- 3.5 Die Details der Anforderungen für die einzelnen Produktgruppen sind als Ausführungsreglement ausgestaltet und werden in der jeweils geltenden Form auf der Website von AZS publiziert.
- 3.6 Die Produkte müssen mit der Garantiemarke versehen werden, so wie diese im Vertragskopf abgebildet ist.
- 3.7 Die Produkte müssen zudem bezüglich Beschriftung und Bewerbung den jeweiligen Marktbestimmungen genügen. Bei der Benutzung innerhalb der EU sind dies insbesondere die Bestimmungen der sogenannten Health-Claim Verordnung (EU No. 1924/2006).

4. Beitrag an die Administrationskosten

- 4.1 Für jedes Produkt, welches mit der Garantiemarke versehen in Verkehr gesetzt wird, schuldet der Nutzer (Hersteller des Produkts) einen Beitrag an die Administrationskosten gemäss Festlegung von AZS pro Kalenderjahr. Der Beitrag ist jeweils im Voraus geschuldet; bei unterjährigem Eintritt pro rata temporis.
- 4.2 Der Administrativkostenbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem variablen Anteil basierend auf der Menge der mit dem Zahnmännchen bezeichneten Produkte.
- 4.3 Der Betrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei neuen Nutzern wird der variable Anteil basierend auf den Prognosen des Nutzers berechnet. Bei den übrigen Nutzern wird der variable Anteil auf dem letzten Vorjahresabsatz für ein ganzes Jahr berechnet. Allfällige Nachzahlungen oder Rückvergütungen wegen Abweichungen zu den Prognosen oder



AKTION ZAHNFREUNDLICH

dem für die Abrechnung verwendeten Vorjahresabsatz müssen/können mit der nächsten fälligen Rechnung ausgeglichen werden.

- 4.4 Der Nutzer berichtet AZS jeweils bis Ende März nach dem jeweiligen Kalenderjahr den Absatz mit den mit dem Zahnmännchen bezeichneten Produkten. AZS ist berechtigt die Abrechnung durch ein renommiertes Treuhandbüro prüfen zu lassen und der Nutzer stellt die notwendigen Belege in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung. AZS trägt die Kosten einer solchen Prüfung; der Nutzer ersetzt AZS diese Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Abrechnung nicht korrekt war.

5. Dauer des Nutzungsrechts

- 5.1 Das Nutzungsrecht gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
- 5.2 Das Nutzungsrecht verlängert sich, wenn die Produkte unverändert die Anforderungen gemäss Ziff. 3 erfüllen und der Beitrag an die Administrationskosten vor dem neuen Nutzungsjahr einbezahlt wurde.
- 5.3 Das Nutzungsrecht kann von einer Partei aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ihr die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses aus einer Ursache, welche im Einflussbereich der anderen Partei liegt, nach guten Treuen nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind u.a. wenn:
- 5.3.1 die andere Partei dieses Reglement verletzt, und trotz schriftlicher Abmahnung und Ansetzung einer Frist von 30 Tagen die Verletzung innerhalb dieser Frist nicht behebt;
- 5.3.2 der Nutzer der Garantiemarke diese für Produkte verwendet, welche die Anforderungen gemäss Ziff. 3 nicht erfüllen (vgl. Ziff. 6);
- 5.3.3 die andere Partei in Konkurs fällt oder aus ähnlichem Grund nicht mehr frei über ihre Aktiven Verfügen kann.

6. Überwachung der Produkte – Folgen der Verletzung der Anforderungen

- 6.1 AZS prüft die Produkte, welche die Garantiemarke nutzen, periodisch auf die Einhaltung der Anforderungen gemäss Ziff. 3. Die Überprüfung erfolgt mindestens alle 5 Jahre per Stichproben pro Nutzer oder wenn die Rezeptur für das Produkt verändert wurde. Die Überprüfung hat in einem renommierten Labor/Institut stattzufinden.



AKTION ZAHNFREUNDLICH

- 6.2 Ergibt die Prüfung, dass ein Produkt die Anforderungen nicht erfüllt, hat der Nutzer die Nutzung der Garantiemarke auf Aufforderung von AZS unverzüglich einzustellen.
- 6.3 Der Nutzer kann eine Überprüfung der Resultate verlangen. Während der Dauer der Überprüfung bleibt das Nutzungsverbot zum Schutz der Glaubwürdigkeit der Garantiemarke in Kraft.
- 6.4 Der Nutzer schuldet für Nutzung der Garantiemarke auf Produkten, welche die Anforderungen nicht erfüllen, eine Konventionalstrafe von 1.5 % des Umsatzes mit dem Produkt, mindestens aber von CHF 10'000. Er verpflichtet sich zur Offenlegung der Umsätze mit dem entsprechenden Produkt.
- 6.5 Der Nutzer hat die Kosten der Prüfung zu erstatten, wenn diese ergibt, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt.

7. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

- 7.1 Für Streitigkeiten zwischen Nutzern und der Markeninhaberin oder der bevollmächtigten Vertreterin ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
- 7.2 Schiedsklausel:
 - 7.2.1 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Nutzungsverhältnis, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
 - 7.2.2 Das Schiedsgericht soll bis zu einem Streitwert von € 1'000'000 aus einem Schiedsrichter, bei einem höheren Streitwert aus drei Schiedsrichter(n) bestehen;
 - 7.2.3 Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Schaffhausen.
 - 7.2.4 Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

AZS – erlassen am 01. März 2021



AKTION ZAHNFREUNDLICH

links auf die Ausführungsreglemente

- <https://zahnfreundlich.ch/zahnfreundlich/infos-fuer-sie/garantiemarke-markenreglement/>

PDF Garantiemarken – Markenreglement:

- <https://zahnfreundlich.ch/wp/wp-content/uploads/aktion-zahnfreundlich-garantiemarke-markenreglement.pdf>
- <https://zahnfreundlich.ch/aktion-zahnfreundlich-garantiemarke-markenreglement/>

PDF Nahrungs- und Genussmittel:

- <https://zahnfreundlich.ch/wp/wp-content/uploads/aktion-zahnfreundlich-nahrungs-und-genussmittel.pdf>
- <https://zahnfreundlich.ch/aktion-zahnfreundlich-nahrungs-und-genussmittel/>

PDF Zahnreinigungsprodukte/Zahnkosmetikprodukte:

- <https://zahnfreundlich.ch/wp/wp-content/uploads/aktion-zahnfreundlich-zahnreinigungsprodukte-zahnkosmetikprodukte.pdf>
- <https://zahnfreundlich.ch/aktion-zahnfreundlich-zahnreinigungsprodukte-zahnkosmetikprodukte/>

PDF Hilfsmittel für die Zahnpflege:

- <https://zahnfreundlich.ch/wp/wp-content/uploads/aktion-zahnfreundlich-hilfsmittel-fuer-die-zahnpflege.pdf>
- <https://zahnfreundlich.ch/aktion-zahnfreundlich-hilfsmittel-fuer-die-zahnpflege/>